

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen (ALLB) 03/2026 der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich

1.1 Bei Aufträgen und Bestellungen der EVL gelten zwischen EVL und dem Auftragnehmer ausschließlich diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen (ALLB). Der Auftragnehmer hat auf Irrtümer und Unklarheiten in der Bestellung schriftlich hinzuweisen. Änderungsvereinbarungen und Nebenabreden sind nur mit schriftlicher Bestätigung durch die EVL wirksam.

1.2. Der Auftragnehmer erkennt die ALLB spätestens mit Ausführungsbeginn der Bestellung an. Anderslautende Bedingungen gelten nur, wenn sie von der EVL schriftlich anerkannt sind. Werden

anderslautende Bedingungen in der Auftragsbestätigung genannt, so verpflichten sie die EVL nicht ohne ihre ausdrückliche, schriftliche Anerkennung.

2. Vertragsschluss und Vertragsgrundlagen

2.1 Mit Annahme der Bestellung sichert der Auftragnehmer zu, sich über alle die Preisbildung beeinflussenden Umstände, z.B. Wasserverhältnisse, Zufahrtsmöglichkeiten, Baugrund, Lagerplätze, Genehmigungsfragen, Auflagen von Behörden, unterrichtet zu haben.

2.2 Im Falle von sich widersprechenden Regelungen in den einzelnen Vertragsbestandteilen gilt die folgende Rangfolge:

- das Bestellschreiben und ein ggf. beigefügtes Leistungsverzeichnis,
- ggfs. getroffene, schriftlich festgelegte Vertragsvereinbarungen,
- die „zusätzlichen Vertragsbedingungen“ der EVL für die Vergabe von Erd- und Verlegungsnetzen, sofern vereinbart
- die vorliegenden ALLB,
- allgemeine, für die Bestellung zutreffende Regelungen, z. B. DIN, VOB Teil B/C, VDE-, DVGW-Bestimmungen.

2.3 Im Rahmen des Energiemanagementsystems der EVL gemäß DIN EN ISO 50001 wird die energiebezogene Leistung von energieverbrauchenden Produkten, Einrichtungen und Dienstleistungen bei der Beschaffung als Bewertungskriterium berücksichtigt.

3. Pflichten des Auftragnehmers

3.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Lieferung bzw. Leistung frei von Sach- und Rechtsmängeln sowie frei von Rechten Dritter zu erbringen.

3.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen und Leistungen Folgendes einzuhalten:

- die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung, wie die „Grundsätze der Prävention“ DGUV-Vorschrift 1, sowie im Übrigen die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeits-medizinischen Regeln,
- die allgemeine Verkehrssicherungspflicht sowie etwaige bau-, gewerbe- und verkehrsrechtliche Bestimmungen,
- die anerkannten Regeln der Technik.

4. Leistungs- und Lieferumfang

Der Umfang der Lieferungen und Leistungen bestimmt sich anhand des Bestellschreibens sowie des Leistungsverzeichnisses, soweit der Bestellung beigefügt.

5. Preisgestaltung, Erfüllungsort und Eigentumsvorbehalt

5.1 Für Lieferungen gilt die Handelsklausel DDP (Duty Paid; Geliefert verzollt) der INCOTERMS 2020, soweit nichts anderes vereinbart ist.

5.2 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers ist der Sitz der EVL, wenn im Bestellschreiben nichts anderes festgelegt wurde.

5.3 Lieferungen erfolgen ohne Eigentumsvorbehalt. Rechte Dritter an vom Auftragnehmer zu liefernden Gegenständen sind der EVL unaufgefordert offen zu legen.

6. Mängelansprüche

6.1 Es gelten die gesetzlichen Mängelansprüche. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen und Kosten zu tragen.

Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung sowie Ansprüche auf Rücktritt oder Minderung bleiben ausdrücklich vorbehalten. Gerät der Auftragnehmer mit seiner Pflicht zur Mängelbeseitigung in Verzug, so ist die EVL berechtigt, die Mängelbeseitigung selbst oder durch Dritte vorzunehmen und Ersatz aller dafür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

6.2 Mängelansprüche verjähren bei Lieferungen nach zwei Jahren- bei Leistungen nach VOB nach 4 Jahren.

7. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer stellt die EVL von allen Schadensersatzansprüchen frei, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit oder der seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen gegen die EVL geltend gemacht werden.

8. Geheimhaltung und Datenschutz

8.1 Der Auftragnehmer und EVL sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an unberechtigte Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Vertrauliche Informationen sind solche, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde, oder als vertraulich gekennzeichnete Informationen; dies umfasst auch mündlich übermittelte Informationen. Ausgenommen sind Informationen, die dem Auftragnehmer bzw. der EVL bereits rechtmäßig bekannt waren oder ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

8.2 Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf Verlangen der EVL eine den gesetzlichen Vorschriften genügende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abzuschließen.

8.3 Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Verarbeitung personenbezogener Daten der EVL betraut sind, die auf den Auftragnehmer anwendbaren Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Soweit eine Verpflichtung auf das Datengeheimnis erforderlich ist, ist diese spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und der EVL auf Verlangen vorzulegen.

8.4 Soweit gesetzlich erforderlich, bestellt der Auftragnehmer einen Datenschutzbeauftragten und teilt der EVL dessen Kontaktdaten auf Verlangen mit.

8.5 Der Einsatz von Unterauftragnehmern, die Zugriff auf vertrauliche Informationen oder personenbezogene Daten der EVL erhalten, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der EVL. Voraussetzung ist, dass sich der Unterauftragnehmer zuvor mindestens in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet hat wie der Auftragnehmer gegenüber der EVL.

9. Aufnahmen und Verwertungsrechte

9.1 Das Fotografieren, Filmen oder sonstige Erfassen auf dem Gelände der EVL oder auf von ihr betreuten Baustellen bedürfen der vorherigen Zustimmung der EVL; jede Veröffentlichung oder Weitergabe der vorherigen schriftlichen Einwilligung der EVL.

9.2 Die Bestellung sowie sämtliche im Bau befindlichen oder ausgeführten Projekte der EVL dürfen weder ganz noch teilweise zu Werbe-, Referenz- oder Veröffentlichungszwecken genutzt werden.

10. Rechtswahl

Es gilt ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 [UN-Kaufrecht] ist ausgeschlossen.

11. Gerichtsstand

Wenn der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Leverkusen Gerichtsstand.

12. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

13. Schlussbestimmungen

Soweit diese Bedingungen und die in Ziffer 2.2 genannten Vertragsgrundlagen keine Regelung vorsehen, gelten ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen.